

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1980	Nummer 74
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	20. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO	1036
	11. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1980/81	1037
	23. 11. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1981	1037
	24. 11. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Sommersemester 1981	1042
	25. 11. 1980	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1981	1044

223

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung - VergabeVO

Vom 20. November 1980

Auf Grund der §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zentralstelle kann Bewerbern, die an der fristgerechten Abgabe der Erklärungen nach den §§ 9 und 25 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen verhindert sind, eine Nachfrist zur Abgabe dieser Erklärungen

für das Sommersemester bis zum 15. Februar,
für das Wintersemester bis zum 15. August

einräumen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „im Zulassungsantrag“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Erklärung soll im Zulassungsantrag erfolgen.“

3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Der Rang im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird ausschließlich aus der Durchschnittsnote oder Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bleiben Bewerber für einen Studiengang unberücksichtigt, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „im Zulassungsantrag“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Erklärung soll im Zulassungsantrag erfolgen.“

6. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berechnung der Zulassungswahrscheinlichkeiten werden zunächst die nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 a) zur Verfügung stehenden Studienplätze zu gleichen Teilen auf die 16 Gruppen aufgeteilt. Beginnend mit der Gruppe 16 wird auf Grund der Studienplatzzahlen nach Satz 1 und der Zahl der Bewerber nach Absatz 2 gruppenweise der Zulassungsanteil berechnet, wobei für die Gruppen 15 und niedriger die Zahl der Bewerber um den Nichtzulassungsanteil der Gruppen mit höheren Gruppennummern vermehrt wird. Übersteigt hierbei in einer Gruppe die Studien-

platzzahl die zu berücksichtigende Bewerberzahl, werden die nicht benötigten Studienplätze zu gleichen Teilen auf die übrigen Gruppen mit niedrigerer Nummer aufgeteilt. Die Zulassungswahrscheinlichkeit jeder Gruppe ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Zulassungsanteile. Dabei werden die Werte zugrunde gelegt, die sich unmittelbar vor der Vergabe der Studienplätze im Hauptverfahren ergeben.“

7. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz wird nach den Worten „§ 28 Abs. 3 Satz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8. In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei werden zunächst solche Bewerber ausgelost, die zu einem Feststellungsverfahren in dem jeweiligen Studiengang noch nicht zugelassen worden sind.“

9. In der Anlage 1 Satz 3 werden die Worte „Wintersemester 1980/81 durch die Worte „Sommersemester 1981“ ersetzt.

10. Anlage 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Testabnahmestellen

Der Test wird an Testabnahmestellen in folgenden Orten durchgeführt.

Baden-Württemberg

Aalen	Lörrach
Böblingen	Mannheim
Esslingen	Rottweil
Freiburg	Stuttgart
Heidelberg	Tübingen
Heilbronn	Ulm
Karlsruhe	Weingarten

Bayern

Augsburg	Nürnberg
Bamberg	Passau
Bayreuth	Prien am Chiemsee
Erlangen	Regensburg
Ingolstadt	Weiden
Landshut	Würzburg
München	

Berlin

Berlin

Bremen

Bremen
Bremerhaven

Hamburg

Hamburg

Hessen

Darmstadt	Kassel
Frankfurt	Marburg
Fulda	Offenbach
Gießen	Wiesbaden

Niedersachsen

Braunschweig	Lingen/Ems
Celle	Oldenburg
Göttingen	Osnabrück
Hannover	Wilhelmshaven
Hildesheim	

Nordrhein-Westfalen

Aachen	Köln
Bergisch-Gladbach	Krefeld
Bielefeld	Leverkusen
Bochum	Mönchengladbach
Bonn	Mülheim
Dortmund	Münster
Düsseldorf	Neuss
Duisburg	Oberhausen
Essen	Paderborn
Hagen	Recklinghausen
Hamm	Siegen
Herford	Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach
Kaiserslautern
Koblenz

Ludwigshafen
Neustadt a. d. W.
Trier

Saarland

Neunkirchen
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Husum
Kiel

Lübeck
Norderstedt"

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.
Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1981.

Düsseldorf, den 20. November 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1980 S. 1036.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester des klinischen Teils
des Studiengangs Medizin an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1980/81**

Vom 11. November 1980

Auf Grund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1980/81 vom 24. Mai 1980 (GV. NW. S. 506) wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 1 für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl 135 wird durch die Zahl 150 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. September 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1980 S. 1037.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die von einem Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten
Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1981**

Vom 23. November 1980

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die gemäß §§ 1 und 49 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), geändert durch Verordnung vom 20. November 1980 (GV. NW. S. 1036), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Zahl der im Sommersemester 1981 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

(2) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage 1

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 23. November 1980 (GV. NW. S. 1037)
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Abkürzungen: Uni = Universität
U-GH- = Universität - Gesamthochschule -
DSH = Deutsche Sporthochschule
TH = Technische Hochschule
A = Auswahlverfahren
Ü = Übergangsverfahren
V = Verteilungsverfahren

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	DSH Köln	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Agrarwissenschaft	A														
Architektur	A														
Biologie	A														
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A														
Lebensmittelchemie	A	4			10										
Medizin	Ü				212		326				253	250			
Pharmazie	A				107		59					82			
Psychologie	A														
Sport	A									259					
Zahnmedizin	Ü				52							100			

Betriebswirtschaft	V	60							31		201	137			
Elektrotechnik	V														
Maschinenbau	V														
Pädagogik	V	23		27	42	35		11			122	66		44	
Rechtswissenschaft	V			147	181						113	167			
Sozialwissenschaften	V														
Vermessungswesen	V														
Wirtschaftspädagogik	V										19				

Anlage 2

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 23. November 1980 (GV. NW. S. 1037)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Architektur	A													
Biologie	A							10	14					
Ernährungswissenschaft	A													
Gestaltungstechnik	A								10					
Hauswirtschaftswissenschaft	A													
Kunst	A								12				10	
Sport	A	94		111			39			84	144	37		

Deutech	V			51	47		36	46	33	47	80	25	45	
Elektrotechnik	V													
Französisch	V			32	36		21	23		59	113	22	65	
Geographie	V	34		43	26			13		39				
Geschichte	V			76	68		23	26	26	42	83	14	51	
Maschinenbau	V													
Musik	V								12					
Pädagogik	V			51	10			10		11	16		27	
Rechtswissenschaft	V													
Spez. Wirtschaftslehre	V									13				
Wirtschaftswissenschaft	V	28		24					20	26				

Abkürzungen: Uni = Universität
U-GH- = Universität-Gesamthochschule-
TH = Technische Hochschule
A = Auswahlverfahren
V = Verteilungsverfahren

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Biologie A						11		14	14				11	
Kunst A					21	16	19	28	22	15	19			
Sport A		36		37		18	39		21	40	72	12	24	

Deutsch V			10	40	13	25	14	33	14	23	11	11	
Französisch V			18	14		13	20		17	24	12	65	
Geographie V	19		10	12	35		25	23	13		18	45	
Geschichte V			11	11	58	10	26	26	23	21	22	54	
Hauswirtschafts- wissenschaft V					14		15			19	18		
Musik V				14	12	28	14		14	17			
Textilgestaltung V					19				58	29			

c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Dortmund	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Lehramt für die Primarstufe				67		33	33	80	11	15	

d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Studiengang	Studienort	Uni Dortmund	Uni Köln
Lehramt für Sonderpädagogik		76	230

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger mit Fachhochschulreife
für das Sommersemester 1981**

Vom 24. November 1980

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1981 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des § 50 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 586), geändert durch Verordnung vom 20. November 1980 (GV. NW. S. 1036), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechenden Studiengänge an den Universitäten - Gesamthochschulen - antragsberechtigt.

§ 4

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Anlage bezeichneten Studiengänge wird die Zahl der im Sommersemester 1981 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. In den Studiengängen Fotoingenieurwesen, Innenarchitektur, Landespflege, Landbau, Maschinenbau/Fahrzeugtechnik, Übersetzen und Dolmetschen, Vermessungswesen, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Informatik, Maschinenbau, Produktdesign, Versorgungstechnik, Visuelle Kommunikation, den integrierten Studiengängen Chemie, Maschinenbau und Elektrotechnik sowie in dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an den Universitäten - Gesamthochschulen - Duisburg, Paderborn, Siegen und Wuppertal werden zum Sommersemester 1981 keine Bewerber in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) In dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft erhält jeder Bewerber, der diesen Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz.

(3) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage: Zulassungszahlen gemäß § 4 der Verordnung vom 24. November 1980
(GV. NW. 1980 S. 1042)

Studienort	FH Bielefeld Abt. Bielefeld	FH Hagen Abt. Hagen	FH Köln	FH Münster Abt. Münster	U-GH-Essen	U-GH-Siegen Abt. Siegen
Sozialarbeit	60	52	120	58	43	51
Sozialpädagogik	60	52	102	94	60	51
Wirtschaftswissenschaft *					125	

FH = Fachhochschule

U-GH- = Universität-Gesamthochschule-

* = integrierter Studiengang

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren
erfaßten Studiengängen an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1981
Vom 25. November 1980**

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der im Sommersemester 1981 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber wird wie folgt festgesetzt:

1. Für den Studiengang Kunstgeschichte
an der Universität Bochum auf 25,
an der Universität Bonn auf 16,
an der Universität Münster auf 18.
2. Für den Studiengang Volkswirtschaft
an der Universität Köln auf 130.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule nach Maßgabe des § 51 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), geändert durch Verordnung vom 20. November 1980 (GV. NW. S. 1036), vergeben.

Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben. Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Volkswirtschaft an der Universität Köln verfügbaren Studienplätze ausschließlich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 VergabeVO vergeben.

(2) Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 3

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1980 S. 1044.

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-861 X